

# RICHTLINIEN ZUR KULTURFÖRDERUNG IN RHEDA-WIEDENBRÜCK

## Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück fördert die Mitglieder der „Städtischen Vereinigung Chor und Musik“ sowie die sonstigen ortsansässigen kulturellen Vereinigungen, die den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten auf das Stadtgebiet legen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

Ziel ist die Erhaltung und Belebung der kulturtragenden Vereine und somit des öffentlichen kulturellen Lebens der Stadt und der Bürgerinnen und Bürger.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Nicht gefördert werden:

- **Vereinigungen, die kulturelle Aktivitäten nicht in der Öffentlichkeit, sondern nur in einem geschlossenen Kreis oder in geschlossenen Veranstaltungen entfalten,**
- **parteilpolitische Vereinigungen und Veranstaltungen.**

## Gegenstand der Förderung

Die Kulturförderung wird bewilligt als

- **Pauschalzuschuss**
- **Sonderzuschuss**
- **Sonstige Förderung**

## Pauschalzuschüsse

Pauschalzuschüsse werden jährlich zu Beginn des Haushaltsjahres zur allgemeinen Förderung der kulturellen Vereinsarbeit gewährt.

Für die in der „Städtischen Vereinigung Chor und Musik“ organisierten Verein erfolgt die Vorberatung durch diese Vereinigung; die Vorberatung bezieht sich auf die gesamten im Haushaltsansatz bereitgestellten Mittel.

Die Flora Westfalica GmbH kann die Verwendung der Pauschalzuschüsse jederzeit durch Einsicht in die Tätigkeitsnachweise der Vereine überprüfen.

## Sonderzuschüsse

Die Sonderzuschüsse werden auf Antrag für die Förderung einzelner kultureller Veranstaltungen gewährt. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltungen in Rheda-Wiedenbrück stattfinden und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Anträge sind bis zum 01.08. des der Veranstaltung vorangehenden Jahres zu stellen.

Es wird eine Vorberatung zur Verteilung der Mittel durch die „Städtische Vereinigung Chor und Musik“ erwartet. Diese Vorberatung darf sich jedoch nur auf bis zu 75 % der im Haushaltsansatz bereitgestellten Mittel beziehen. Bei der Beantragung der Fördermittel ist zu beachten, dass keine Terminüberschneidungen bei den in der „Städtischen Vereinigung Chor und Musik“ organisierten Vereinen mit anderen Veranstaltungen eintreten.

Die Förderung beträgt bis zu 40 % der von der Stadt Rheda-Wiedenbrück anzuerkennenden Gesamtkosten. Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des Fehlbetrages (anererkennungsfähige Gesamtkosten ./. Eigenmittel, Eintrittsgelder, Spenden, Zuschüsse Dritter, sonstige Einnahmen) gezahlt. Die höchstmögliche Förderung beträgt 25 % des Haushaltsansatzes, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro. Eine Nachbewilligung erfolgt nicht. Eine angemessene Eigenbeteiligung wird erwartet.

Der Zuschuss wird nach Eingang der Abrechnung gezahlt. Die Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen. Die Rechnungsunterlagen sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung einzureichen. Für den Fall, dass ein Konzert nach dem 15.11. eines Kalenderjahres stattfindet, sind die Abrechnungsunterlagen bis spätestens 10.12. einzureichen. In begründeten Fällen kann eine angemessene Abschlagszahlung geleistet werden.

## **Sonstige Förderung**

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück ist auch in den hier nicht geregelten Fällen bemüht, im Sinne der Förderung des öffentlichen kulturellen Lebens Hilfe und Unterstützung zu gewähren. In diesem Zusammenhang ist die Förderung durch Gewährung der unentgeltlichen Benutzung kommunaler Einrichtungen für die örtlichen kulturtragenden Vereine von Bedeutung.

## **Ausnahmen**

Begründete Ausnahmen werden von der Stadt Rheda-Wiedenbrück entschieden.